

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Schortens

I) Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Stadt Schortens.

2. Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und dem Kinde bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation zu helfen. Weiteres wird in der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätten festgelegt.

3. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

4.1 Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet, und zwar:

| | | |
|--------------|-------------------------------|-----------------------|
| vormittags: | 4-stündige Betreuungszeit von | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| | 5-stündige Betreuungszeit von | 8.00 Uhr - 13.00 Uhr |
| | 5-stündige Betreuungszeit von | 7.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| nachmittags: | 3-stündige Betreuungszeit von | 14.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| | 4-stündige Betreuungszeit von | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| | 5-stündige Betreuungszeit von | 12:30 Uhr - 17:30 Uhr |
| Ganztags: | 8-stündige Betreuungszeit von | 8:00 Uhr - 16:00 Uhr |

Die Sonderöffnungszeiten (Früh-/Mittagsdienst) sind in den einzelnen Kindertagesstätten individuell und bedarfsgerecht geregelt

Die Betreuungszeiten des Waldkindergartens sind:

montags bis freitags 4-stündige Betreuungszeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Stadtrecht der Stadt Schortens

4.2 Schließungszeiten:

Die Kindertagesstätten schließen

- während der Sommerferien: 3 Wochen und einen Tag
- an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag nach Christi Himmelfahrt
- an drei variablen Tagen pro Jahr (Fortbildungstage / Personalversammlung).

Die Schließungstermine werden den Eltern frühzeitig bekanntgegeben.

II) Regelung der Vertragsbeziehungen

5. Aufnahmegrundsätze

- 5.1 In den Kindertagesstätten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen.

In den Kinderkrippen werden Kinder ab 1 Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.

- 5.2 Neben dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 12 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) richtet sich die Aufnahme (ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Nationalität und politische Anschauung) nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Die Stadt hat hierfür entsprechende Richtlinien erlassen. Da die Berufstätigkeit der Eltern bei den Aufnahme Richtlinien ein wichtiges Kriterium ist, kann die Leiterin/der Leiter die Vorlage eines Arbeitsvertrages verlangen.

Solange ein bedarfsgerechtes wohnortsnahes Angebot zur Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren und für Grundschul Kinder in den Tageseinrichtungen noch nicht zur Verfügung steht, werden die Plätze vorrangig für Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist oder deren Erziehungsberechtigte eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders berücksichtigt.

- 5.3 Die Kinder werden bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte schriftlich durch einen Aufnahmeantrag angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin/der Leiter der Einrichtung nach den Grundsätzen von Ziffer 5.2 und in Absprache mit den LeiterInnen der anderen Kindertagesstätten in der Stadt Schortens.

Zur Aufnahme im Waldkindergarten ist eine Hospitation des Kindes und die Teilnahme der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten an einer Informationsveranstaltung Voraussetzung.

- 5.4 Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte kommt zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Schortens ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese (mit dem Aufnahmeantrag anerkannte) Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

6. Ende des Vertragsverhältnisses

6.1 Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung.

6.2 Eine ordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Ausgenommen hierfür ist die Zeit vom 1. April bis 31. Juli. In dieser Zeit ist eine Kündigung erst zum Ende des Kindergartenjahres (d. h. zum 31.07.) möglich.

6.3 Das Betreuungsverhältnis von Kindern, die eingeschult werden, endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Eine außerordentliche Kündigung ist seitens der Stadt insbesondere zulässig, wenn

- dem Verlangen nach einer ärztlichen Bescheinigung gemäß Ziffer 7 Satz 2 nicht stattgegeben wird oder schuldhaft die Meldung über ansteckende Krankheiten nach Ziffer 8 Satz 3 unterlassen wird,
- die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, insbesondere aus Ziffer 8 und 10 nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgelts für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder
- das Kind einer besonderen Betreuung oder Hilfe bedarf, die über die zugrunde liegende Betreuungskonzeption der Einrichtung hinausgeht.
- ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung nach fehlgeschlagenen unterstützenden Maßnahmen, wie z.B. Fachberatung und Mediation, nach wie vor besteht. Die Entscheidung hierüber fällt der Verwaltungsausschuss.

7. Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung in der Kindertagesstätte nicht betreut werden. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für

das Kind eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere im Sinne des Bundesseuchengesetzes) erkrankt ist, ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Während der Erkrankung ist die Leiterin/der Leiter berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

8. Ausstattung der Kinder

Die Kinder sollen praktisch gekleidet kommen. Überbekleidung, Turnzeug, Hausschuhe, Gummistiefel, Tasche/Beutel, etc. sind mit vollem Namen zu versehen.

Für die Betreuung im Waldkindergarten müssen die Kinder mit wetterfester, regendichter Bekleidung und festem Schuhwerk ausgestattet sein. Die Bekleidung wird stärker strapaziert und auch schmutzig.

9. Regelmäßigkeit des Besuchs

Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Das Fehlen eines Kindes soll (möglichst unter Angabe des Grundes) vorher gemeldet werden.

Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten ist kostenpflichtig. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ist berechtigt, Kinder für die Sonderöffnungszeiten anzumelden, die regelmäßig zu spät abgeholt oder zu früh gebracht werden.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

Um die Erziehung der Kinder im Sinne der Ziffer 2 zu fördern, wird die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes angestrebt. Zu diesem Zweck wird in jeder Einrichtung ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Näheres ergibt sich aus der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

11. Unfallversicherung

Für die in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder besteht für den direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung.

Die Kinder dürfen nur von Personen, die von den Erziehungsberechtigten autorisiert wurden, abgeholt werden. Wünschen die Eltern, dass ihr Kind von

einem minderjährigen Geschwisterkind oder von keiner Person abgeholt wird, so haben Sie dieses gegenüber dem Kindergarten schriftlich zu erklären. Damit endet die Aufsichtspflicht des Teams mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung die mit Wirkung vom 01. Mai 2005 in Kraft getreten ist, beinhaltet die Änderung vom 29. 06. 2006, 23.06.2010 und 26.04.2012. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft.

Schortens,

G. Böhling
Bürgermeister